

Allgemeine Einkaufsbedingungen der AUVA - Landesstelle Salzburg

1. Allgemeines

1.1. Sofern umseitig nichts anderes festgelegt ist, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Bedingungen abweichende bzw. über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Das gilt auch dann, wenn in Erklärungen des Lieferanten Gegenteiliges enthalten ist und wir dem in der Folge nicht mehr widersprechen. Die anstandslose Übernahme der Lieferung bzw. Leistung einschließlich Übernahmebestätigung auf den dazu bestimmten Dokumenten gilt keinesfalls als Annahme solcher Regelungen.

1.2. An uns gelegte Offerte und Kostenvoranschläge sind - gleichgültig, welche Vorarbeiten dazu notwendig waren - unentgeltlich. Kostenvoranschläge gelten stets als garantiert. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Bestellungen, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Bedingungen erteilt.

1.3. In allen diesen Bestellungen betreffenden Schriftstücken ist unser Bestellzeichen und -datum anzuführen; Zuschriften ohne diese Angaben gelten als nicht eingelangt und müssen nicht bearbeitet werden.

1.4. Sollte einer Bestellung nicht binnen acht Tagen schriftlich widersprochen werden, gilt dies als uneingeschränkte Annahme.

2. Ausführung

2.1. Die Bestellung darf ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder ganz noch teilweise an Subunternehmen weitergegeben werden; ausgenommen sind Kaufverträge, bei denen sich der Lieferant eines Zulieferers bedient.

2.2. Bei Nichteinhaltung des Ausführungstermins steht uns - gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat - das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

2.3. Wurde kein Ausführungstermin vorgeschrieben, ist die Lieferung/Leistung unverzüglich vorzunehmen.

2.4. Stirbt der Lieferant oder einer von mehreren gemeinschaftlichen Lieferanten oder wird über sein Vermögen ein Konkursverfahren eröffnet oder unterbleibt eine Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, wird er oder einer von mehreren gemeinschaftlichen Lieferanten besachwaltert, verliert die Gewerbe- oder Berufsbeurteilung, veräußert sein Geschäft oder gibt es auf, können wir ebenfalls ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Das Gleiche gilt, wenn nachträglich hervorkommt, dass ein solcher Umstand schon zum Bezugszeitpunkt vorlag.

3. Versand/Leistungserbringung/Preis

3.1. Ohne Begleitpapiere, auf denen unser vollständiges Bestellzeichen und –datum ersichtlich ist, wird die Lieferung nicht als Vertragserfüllung übernommen, sondern nach unserer Wahl entweder auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eingelagert oder zurückgeschickt.

3.2. Die Lieferung hat sachgemäß verpackt und insbesondere nach unseren etwaigen Versandvorschriften abgefertigt zu werden.

3.3. Der Lieferant darf nur gemäß der jeweils geltenden Verpackungsverordnung lizenziertes Verpackungsmaterial verwenden und hat dies durch eine rechtsverbindliche Erklärung auf jeder Rechnung zu bestätigen.

3.4. Warenübernahme ist nur werktags von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 14:00 Uhr möglich. Auch sonstige Leistungen können nur in dieser Zeit erbracht werden.

3.5. Alle Preise verstehen sich verpackt, frei geliefert (DDP gemäß Incoterms 1990) an umseitig angeführte Lieferanschrift, entladen und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund erhöht werden dürfen.

4. Rechnung

4.1. Alle Rechnungen sind unter Einhaltung der Formvorschriften des Umsatzsteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie der in der Bestellung vorgenommenen Positionsgliederung in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und an unsere bestellende Dienststelle zu senden.

5. Zahlung

5.1. Die Bezahlung übernommener Waren und Leistungen erfolgt - vollständige und mangelfreie Erfüllung durch den Lieferanten vorausgesetzt – durch Banküberweisung auf das schriftlich bekannt zu gebende Konto nach unserer Wahl entweder binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt unter Abzug des umseitig angeführten Skontos oder binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug.

5.2. Bei vorzeitiger Lieferung/Leistung beginnt die Zahlungsfrist nicht vor dem vereinbarten Liefer-/Leistungstermin.

5.3. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung/Leistung und damit keinerlei Verzicht auf uns zustehende Ansprüche ungeachtet ihres Rechtstitels.

6. Haftung

6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre.

6.2. Der Lieferant garantiert Mangelfreiheit während der gesamten Gewährleistungsfrist.

6.3. Im Haftungsfall haben wir – unbeschadet der gesetzlichen Möglichkeiten – das Recht, selbst wenn der Mangel geringfügig und behebbbar ist, nach unserer Wahl kos-

tenlosen Austausch, Wandlung, kostenlose Mangelbeseitigung oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen. Bei Nachfristen gelten 14 Tage jedenfalls als angemessen.

6.4. Etwaige Lagerungs-, Bedienungs- und Betriebsvorschriften sind uns in deutscher Sprache unaufgefordert spätestens mit der Lieferung nachweislich zu übermitteln, widrigenfalls der Lieferant für alle aus der Unkenntnis solcher Vorschriften entstehenden Nachteile haftet.

6.5. Sollten wir wegen eines fehlerhaften Produkts aus der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, hat uns der Lieferant schad- und klaglos zu stellen.

6.6. Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung/Leistung entstehenden patent-, marken-, gebrauchsmuster-, muster-, halbleiterschutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der betroffenen Sachen zu ermöglichen.

7. Erfüllungsort

7.1. Erfüllungsort ist für die Lieferung/Leistung des Lieferanten ist die umseitig angeführte Lieferanschrift.

7.2. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Hauptsitz in Wien.

8. Zession und Aufrechnung

8.1. Hinsichtlich aller dem Lieferanten gegen uns im Zusammenhang mit der Anbahnung und Ausführung des gegenständlichen Vertrags allenfalls zustehenden Forderungen besteht Zessionsverbot.

8.2. Wir sind berechtigt, fällige Sozialversicherungsbeiträge jeglicher Art des Lieferanten gegen seine vertraglichen Forderungen aufzurechnen.

9. Streitvereinbarung

9.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Teile das für Salzburg sachlich zuständige Gericht.

9.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht; das UN-Übereinkommen über den internationalen Warenkauf ist nicht anzuwenden.

9.3. Auftretende Streitigkeiten berechtigen den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen bzw. Leistungen zurückzuhalten oder einzustellen.